Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 22. Mai 2025

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 90 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management der Technischen Hochschule Rosenheim vom 27. Februar 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Lehrsprache“ durch die Angabe „Lehrsprachen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „ist“ durch die Angabe „sind“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „Wahlpflichtmodule“ die Angabe „angeboten“ gestrichen und am Ende des Satzes wieder eingefügt.

d) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Tätigkeit“ die Angabe „vor,“ gestrichen. Am Ende des Satzes wird die Angabe „vor“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind gemäß § 3 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim Englischkenntnisse auf Stufe B2 und Deutschkenntnisse auf Niveau A2 oder höher gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

Soweit Bewerber und Bewerberinnen einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden

bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden ECTS-Leistungspunkte aus einem fachlich einschlägigen Studienangebot einer Hochschule zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall abgelegt werden müssen. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § 22 APO der Technischen Hochschule Rosenheim entsprechend.

4. § 4 wird durch folgenden § 4 ersetzt:

§ 4
Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern als Vollzeitstudium und von vier Semestern als Teilzeitstudium.

(2) Ferner beinhaltet das Masterstudium eine im Abschlusssemester durchzuführende Masterarbeit.

5. In § 5 wird vor der Angabe „Leistungspunkte“ die Angabe „ECTS-“ eingefügt.

6. In § 6 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 wird vor der Angabe „Leistungspunkte“ die Angabe „ECTS-“ eingefügt.

7. § 7 wird durch folgenden § 7 ersetzt:

§ 7
Masterarbeit

(1) Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfüllt sein:

1. *Die Studierenden können frühestens nach Bestehen der beiden Pflichtmodule sowie nach Bestehen von zwei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen die Ausgabe des Themas für ihre Masterarbeit beantragen.*
2. *Studierende, die mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten ihr Masterstudium begonnen haben, müssen die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte erworben haben.*

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden Personen soll hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor der Fakultät für Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Masterarbeit schließt mit einer mündlichen Prüfung ab.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In § 8 wird vor der Angabe „Leistungspunkte“ die Angabe „ECTS-“ eingefügt.

b) In § 8 wird die Angabe „Prüfungskommission“ durch die Angabe „Prüfungskommission,“ ersetzt.

9. In § 10 wird vor der Angabe „Leistungspunkte“ die Angabe „ECTS-“ eingefügt.

10. Die Anlage wird durch die folgende Anlage ersetzt:

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „International Management“ an der Technischen Hochschule Rosenheim
Appendix to the study and examination regulations for the Master’s degree programme in „International Management“ at Rosenheim University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studiensemester
(Theoretical semester)

Modul Nr. *No*	**Modulbezeichnung** *Modules*	**SWS** *hours per week per semester*	**Leistungs-punkte** *ECTS*	**Art der Lehrver-anstaltung** 1) *Form of Course*	**Prüfungen** *Examination* **1) 2)** 3) **Art, Dauer, Bearbeitungsumfang** *Type, Duration, scope of editing*	**ZV** *admission requirements*	**Ergänzende Regelungen** 1) 3) 5) *Supplementary regulations*
1	**Business Management** Unternehmensführung	8	10	SU und Ü und S			3)
1.1	Business Management	4	5	SU und Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 3-6 Wo oder PStA 7-14 Wo		3)
1.2	Business Management Cases	4	5	SU und Ü und S	schrP 60-120 Min oder PStA 3-6 Wo oder PStA 7-14 Wo		3)
2	**International Business** Internationale Betriebswirtschaft	8	10	SU und Ü und S			3)
2.1	Advanced International Strategy	4	5	SU und Ü und S	schrP 60-120 Min oder PStA 3-6 Wo oder PStA 7-14 Wo		3)
2.2	Emerging Topics in International Business	4	5	SU und Ü und S	schrP 60-120 Min oder PStA 3-6 Wo oder PStA 7-14 Wo		3)
3	**Specialist Required Elective Courses** *Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule*		40	SU und Ü und S	P		3, 4)
4	***Master`s Thesis*** Masterarbeit	-	30	MA	wA (80-90 Seiten) und mdlP		MA 80%, mdlP 20%
			90				

2. Erklärung der Fußnoten:
(explanation of footnotes)

1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

Faculty council regulates details in the curriculum.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

All relevant exams have to be passed individually in order to pass the whole program.

3) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Details will be announced with the examination announcement at the beginning of the semester.

4) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 6 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

The catalogue of scientific elective modules is decided by the faculty council based on § 6 for each semester and defined in the curriculum.

5) Alle Teilprüfungen sind für die Modulendnote einzeln bestehenserheblich und müssen jeweils einzeln mit der Note 4 oder besser benotet werden. Die Modulendnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Teilnoten. Die den selbständigen Teilen dieses Modules zugeordneten ECTS-Leistungspunkte werden erst dann vergeben, sofern im Modul die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde. Sofern nicht anders geregelt, werden die Teilmodule mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 bei der Bildung der Modulendnote berücksichtigt.

All partial examinations are individually relevant for the final module grade and must each be graded individually with a grade of 4 or better. The final module grade is the arithmetic mean of the partial grades weighted with the corresponding credit points, rounded down to one decimal place. The ECTS credit points allocated to the independent parts of this module are only awarded if a final grade of “sufficient” or better has been achieved in the module. Unless otherwise specified, the sub-modules are taken into account with a weighting factor of 0.5 when calculating the final module grade.

3. Erklärung der Abkürzungen:
(explanation of abbreviations)

AWPM	=	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul General *required Elective Courses*
ECTS	=	European Credit Transfer System
Ex	=	Exkursion *excursion*
elP	=	elektronische Prüfung *electrical examination*
schrP	=	schriftliche Prüfung *written examination*
SWS	=	Semesterwochenstunden *hours per week per semester*
FWPM	=	fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul *Specialist required Elective Courses*
Kol	=	Kolloquium *colloquium*
MA	=	Masterarbeit *Master’s thesis*
mdlP	=	mündliche Prüfung *oral examination*
mE	=	mit Erfolg abgelegt *pass*
Min	=	Minuten *minutes*
P	=	Prüfungen *examination*
PA	=	Projektarbeit *project work*
PB	=	Praxisbericht *practice report*
Pr	=	Praktikum *work experience*
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit *coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)*
prP	=	praktische Prüfung *practical examination*
SU	=	seminaristischer Unterricht *seminar-based lectures*
S	=	Seminar *seminar*
SV	=	Seminarvortrag *seminar presentation*
TN	=	Teilnahmenachweis *attendance*
Ü	=	Übung *practical exercise*
V	=	Vorlesung *lecture*
wA	=	wissenschaftliche Ausarbeitung *scientific elaboration*
Wo	=	Wochen *weeks*
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung *admission requirements*

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 7. Mai 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 22. Mai 2025.

Rosenheim, den 22. Mai 2025

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 22. Mai 2025 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.
Zudem wurde die Satzung am 22. Mai 2025 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt
digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Mai 2025.